

Neudruck September 2010

## **Bäderverordnung**

vom 21. November 2000<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 53 Bst. a des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979<sup>2</sup>

als Verordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

*Art. 1.*<sup>3</sup> Diese Verordnung gilt für:

- a) öffentliche Naturbäder, wie See-, Fluss- und Weiherbäder;
- b) öffentliche Bäder mit künstlichen Becken, wie Freiluft- und Hallenbäder;
- c) öffentliche Duschanlagen.

Geltungs-  
bereich

Öffentlichen Bädern und öffentlichen Duschanlagen gleichgestellt sind entsprechende Anlagen in Sportanlagen, Schulen, Hotels, Campingplätzen, Heimen, Heilanstalten und ähnlichen Institutionen.

### **II. Technische Anforderungen**

*Art. 2.* Bäder werden so angelegt und betrieben, dass die Gesundheit der Badegäste nicht gefährdet ist.

Grundsatz

*Art. 3.*<sup>3</sup> Bäder werden räumlich so gestaltet und eingerichtet, dass sie hygienisch und technisch sicher betrieben werden können.

Technik und  
Hygiene

---

1 nGS 36–8. Im Amtsblatt veröffentlicht am 11. Dezember 2000, ABI 2000, 2749; in Vollzug ab 1. Januar 2001. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 18 des VI. Nachtrags zur GeschR vom 30. Oktober 2007, nGS 42–101 (sGS 141.3); Nachtrag vom 29. Juni 2010, nGS 45–68.

2 sGS 311.1.

3 Fassung gemäss Nachtrag.

### III. Betriebliche Anforderungen

Badewasser  
und Raumluft

*Art. 4.* Das Badewasser und die Raumluft erfüllen während der Öffnungszeiten des Bades die Anforderungen nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

Verantwortliche  
Person  
a) Bezeichnung

*Art. 5.* Der Betreiber des Bades bezeichnet eine für den Betrieb verantwortliche Person und je nach Bedarf einen oder mehrere Stellvertreter.

b) Aufgaben

*Art. 6.* Die verantwortliche Person ist zur Selbstkontrolle und zur Einhaltung der vorgeschriebenen Toleranzwerte verpflichtet.

Die Selbstkontrolle beinhaltet mikrobiologische, physikalische und chemische Untersuchungen des Badewassers sowie das Führen einer Dokumentation. Diese umfasst insbesondere Angaben über den Badebetrieb und dessen Organisation, eine Gefahrenanalyse, Weisungen für das Personal sowie das Protokollieren von Tätigkeiten und besonderen Ereignissen.

### IV. Aufsicht

Amt für  
Gesundheits-  
und Verbrau-  
cherschutz

*Art. 7.*<sup>1</sup> Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz:

- a) inspiziert Bäder;
- b) entnimmt Proben für Laboruntersuchungen;
- c) teilt die Ergebnisse der Inspektionen und Laboruntersuchungen der verantwortlichen Person, dem Betreiber des Bades und der zuständigen Gemeindebehörde mit;
- d) verfügt Massnahmen und erstattet Strafanzeige.

Es kann Dritte zu Inspektionen und Probenahmen beziehen.

Es kann die Öffentlichkeit über die Wasserqualität informieren und den Betreiber zur Information der Gäste verpflichten.

Kosten

*Art. 8.* Der Betreiber des Bades trägt die Kosten der Laboruntersuchungen. Bei Nachkontrollen wird der effektive Aufwand berechnet.

Die Kosten richten sich nach Art. 3 der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle vom 29. Mai 1996<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Geändert durch VI. Nachtrag zum GeschR.

<sup>2</sup> sGS 315.11.

## V. Schlussbestimmungen

<i>Art. 9.</i> Die Bäderverordnung vom 19. September 1989 <sup>1</sup> wird aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
<i>Art. 10.</i> Bestehende Bäder sind dieser Verordnung spätestens bei einer Sanierung anzupassen.	Übergangsbestimmung
<i>Art. 11.</i> Diese Verordnung wird ab 1. Januar 2001 angewendet.	Vollzugsbeginn

### Anhang

#### A. Naturbäder

(Art. 1 Bst. a der Bäderverordnung)

Keimart	Qualitätsklassen			
	A	B	C	D
<i>Escherichia coli</i> (koloniebildende Einheiten in 100 ml)	weniger als 100	100 bis 1000	bis 1000 mehr als 1000	mehr als 1000
<i>Salmonellen</i> (in 1 Liter)	nicht nachweisbar	nicht nachweisbar	nachweisbar nicht nachweisbar	nachweisbar
Beurteilung	keine Beanstandung	keine Beanstandung	zu beanstanden	zu beanstanden
Empfehlung	keine	keine	nicht tauchen, nach dem Baden gründlich duschen	Warnung an den Badegast: aus gesundheitlichen Gründen wird vom Baden abgeraten

<sup>1</sup> nGS 24–50 (sGS 313.75).

**B.<sup>1</sup> Übrige Bäder**

(Art. 1 Bst. b der Bäderverordnung)

	Toleranzwert <sup>2</sup> KBE = koloniebildende Einheiten	Grenzwert <sup>3</sup>
1. Mikrobiologische Beurteilungskriterien		
Aerobe mesophile Keime	1000 KBE/ml	
Escherichia coli	nicht nachweisbar in 100 ml	
Pseudomonas aeruginosa <sup>4</sup>	nicht nachweisbar in 100 ml	
2. Chemisch-physikalische Beurteilungskriterien		
a) Desinfektionsmittel im Beckenwasser		
Freies Chlor	höchstens 0,8 mg/l	
Gebundenes Chlor	höchstens 0,3 mg/l	
Ozon <sup>5</sup>	höchstens 0,02 mg/l	
b) Oxidierbarkeit des Beckenwassers		
KMnO <sub>4</sub> -Verbrauch	höchstens 11 mg/l	
c) Desinfektionsmittel in der Hallenluft		
Chlor		0,5 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup>
Ozon		0,1 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup>
d) Sicherheit		
Trübung	einwandfreie Sicht über den ganzen Beckenboden	

1 Fassung gemäss Nachtrag.

2 Wert, bei dessen Überschreiten eine Beanstandung erfolgt und Massnahmen zu ergreifen sind.

3 Wert, bei dessen Überschreiten mit einer gesundheitlichen Gefährdung des Badegastes gerechnet werden muss. Beim Überschreiten eines Grenzwerts ist der Badebetrieb unverzüglich einzustellen. Die Wiederaufnahme des Betriebs darf erst nach Behebung der Störung und Unterschreiten des Grenzwerts erfolgen.

4 Kontrolluntersuchungen im Reinwasser, nur wenn die Badewasseruntersuchungen Störungen in der Aufbereitung vermuten lassen.

5 Nur in Ausnahmefällen, z. B. Solebäder oder gewisse Mineralbäder, mit Überwachung der Hallenluft.

### **C.<sup>1</sup> Warmwasser für Duschen, Whirlpools und sonstige Einrichtungen mit Aerosolbildung**

(Art. 1 der Bäderverordnung)

	Toleranzwert KBE = koloniebildende Einheiten	Grenzwert KBE = koloniebildende Einheiten
Mikrobiologische Beurteilungskriterien		
Legionella pneumophila	1000 KBE/1	10 000 KBE/1

<sup>1</sup> Eingefügt durch Nachtrag.

**313.75**



**313.75**